

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 15/2017

27. Jahrgang

30. Juni 2017

---

### Inhaltsverzeichnis

- 48** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.04.2017

48

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
4. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,  
zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.04.2017**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 496, in Kraft getreten am 29.11.2016), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

**§ 1**

§ 14 Abs. 7 der Hauptsatzung (Zuwendungen an Fraktionen) erhält folgende neue Fassung:

**§ 14  
Aufwandsentschädigung**

(7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 40,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 40,00 €. Fraktionen erhalten ab einer Mindeststärke von acht Ratsmitgliedern einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 300,00 €, der sich bei jeweils zwei weiteren Ratsmitgliedern um je 50,00 € erhöht. Über die Höhe der Zuwendungen ist zu Beginn einer jeden neuen Ratsperiode neu zu beschließen.

**§ 2**

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 01.06.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 26.06.2017

Der Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann